

C. Bautätigkeit

Die Bautätigkeitsstatistik (Hochbau) erfaßt alle genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohn- oder Nutzraum zu- bzw. abgeht. Nichtwohnbauten werden nur erfaßt, wenn sie mindestens 350 cbm umbauten Raumes aufweisen. Erfaßt wird einerseits die Zahl der erteilten **Baugenehmigungen** für Gebäude und Wohnungen an Hand der Anträge der Bauwilligen und andererseits die Zahl der **fertiggestellten Gebäude und Wohnungen** an Hand der Feststellungen der Bauaufsichtsbehörden über die Fertigstellung eines Bauvorhabens. Durch die Erhebung des **Bauüberhangs** werden am Jahresende die genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben nach dem erreichten Baufortschritt festgestellt. Bauvorhaben, die ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, werden im Rahmen der **Bewilligungsstatistik** auf Grund der Meldungen der Bewilligungsstellen gesondert erfaßt.

In der Bautätigkeitsstatistik (Hochbaustatistik) gilt ein Bauwerk als Fertigteilbau, wenn für Außen- oder Innenwände geschosshohe oder raumbreite Fertigteile (vorgefertigte Bauteile) verwendet werden.

Rohzugang an Gebäuden und Wohnungen: Sämtliche Zugänge aus der Bautätigkeit einschl. Wiederherstellung, Um- und Ausbauten, Erweiterungen.

Reinzugang an Gebäuden und Wohnungen: Sämtliche Zugänge aus der Bautätigkeit, abzüglich der Abgänge durch Brand, Abbruch usw.

(Weitere Begriffserklärungen vgl. unter D.)

D. Wohnungen

Gebäude

Wohngebäude: Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Bauernhäuser, Kleinsiedlerstellen und Nebenerwerbsstellen. Zu den Wohngebäuden zählen auch die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnten Gebäude mit mindestens 50 qm Wohnfläche.

Ein- oder Zweifamilienhäuser: Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen einschl. Wochenendhäuser von 50 und mehr qm Wohnfläche.

Mehrfamilienhäuser: Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten.

Bauernhäuser: Wohngebäude, die in landw. Betrieben zum ständigen Wohnen des Bauern (Leiters des landw. Betriebes) bestimmt sind, gleichgültig, ob in diesen Gebäuden noch weiterer Wohnraum (z. B. Altenteilerwohnung, Landarbeiterwohnung) oder landw. Nutzraum vorhanden ist oder nicht.

Kleinsiedlerstellen: Wohngebäude mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage, die dem Siedler die Möglichkeit bieten, sein Einkommen durch Selbstversorgung zu ergänzen.

Nichtwohngebäude: Gebäude, die überwiegend für gewerbliche, landwirtschaftliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke benutzt werden, außerdem aber auch Wohnraum enthalten können (= bewohnte Nichtwohngebäude).

Unterkünfte: Der Begriff »Unterkunft« ist an die Stelle der früheren Bezeichnung »Notwohngebäude« getreten. Er umfaßt Behelfsheime, Baracken, Bretterbuden, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, Wohnwagen, außer Dienst gestellte Schiffe, Waggons, sonstige Fahrzeuge u. ä. sowie Wochenendhäuser unter 50 qm Wohnfläche.

Wohnungen und Wohngelegenheiten

Wohnungen: Nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie müssen eine eigene, nicht nur behelfsmäßige Küche oder Kochnische und sollen einen eigenen Wohnungseingang aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob darin zum Zeitpunkt der Zählung ein oder mehrere Haushalte untergebracht waren, auch wenn für jeden dieser weiteren Haushalte eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet war. Kellerwohnungen zählen nicht als Wohnungen.

Mietwohnungen: Alle Wohnungen, die sich nicht im Eigentum des Wohnungsinhabers befinden. Hierbei ist es gleichgültig, ob für diese Wohnungen tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht.

Wohnungsbestand (Wohnungsfortschreibung): Die Fortschreibung der Wohnungsbestandszahlen erfolgt, ausgehend von den Ergebnissen der Gebäudezählung vom 6. 6. 1961, durch Berücksichtigung der laufenden Veränderungen des der Wohnbevölkerung zur Verfügung stehenden Wohnungsbestandes, wie sie durch die Bautätigkeitsstatistik und die »Statistik der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen« festgestellt werden.

Wohngelegenheiten: Zum Wohnen benutzte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden ohne eigene Küche oder Kochnische, ferner Kellerwohnungen und alle Wohnmöglichkeiten in Unterkünften.

Hauptmieter: Inhaber einer Wohnung oder Wohngelegenheit, der das Recht zur Nutzung durch Mietvertrag mit dem Eigentümer des Gebäudes (Unterkunft) oder der Wohnung (Wohngelegenheit) erworben hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob für diese Wohnung (Wohngelegenheit) z. Z. tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht.

Eigentümer: Zu den Eigentümern zählen die Gebäudeeigentümer und die Wohnungseigentümer. Ein Haushalt ist »Wohnungseigentümer«, wenn mindestens ein Mitglied des Haushalts das Eigentum an der Wohneinheit (nicht am Gebäude) hat und dieses Recht im Grundbuch eingetragen ist. Ein Haushalt ist als »Gebäudeeigentümer« gezählt, wenn einem oder mehreren Mitgliedern dieses Haushalts das Eigentum an dem Gebäude oder der Unterkunft, in welchem der Haushalt wohnt, ganz oder teilweise (z. B. Erbengemeinschaft) rechtlich zusteht.

Untermieter: Alle zweiten und weiteren Haushalte in einer Wohnung oder Wohngelegenheit (auch Einzeluntermieter und Schlafgänger), denen Teile einer Wohneinheit vom Inhaber (Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Hauptmieter) überlassen sind, gleichgültig, ob gegen Mietzahlung oder ohne Mietzahlung.

Wohngeld

Wohngeld: In der Wohngeldstatistik werden Angaben über die nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. 4. 1965 (BGBl. I S. 178) gewährten Miet- und Lastenzuschüsse laufend festgestellt und halbjährlich aufbereitet und bekanntgegeben. Zum Wohngeld zählen die nach diesem Gesetz gewährten Miet- und Lastenzuschüsse, die einem Inhaber von Wohnraum zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich sichern sollen. Familieneinkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der im Gesetz näher bestimmten nicht zu berücksichtigenden Beträge.